Das Volk möge das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule

vom …

§ 1
Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl.S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Gemeinschaftsschule“.
   Der Eintrag zu § 25 erhält folgende Fassung: „§ 25 Abendschule“.
   Der Eintrag zu § 45 erhält folgende Fassung: „§ 45 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11
   Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts

   (1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen, die zu einem inklusiven Schulwesen weiterentwickelt werden.
   (2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
   (3) Eine Schule kann den Unterricht klassen-, kurs-, jahrgangs- oder stufenübergreifend organisieren.“

4. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Integrationsklassen und Integrative Regelklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I geführt.“

5. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Grundschule umfasst in der Regel die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird einer Gemeinschaftsschule angegliedert. Sie kann auch eigenständig geführt werden.“

6. §§ 15 bis 18 werden durch folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15
Gemeinschaftsschule

(1) Die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Gemeinschaftsschule kann die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe führen. Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Schulen durchgeführt werden.
(2) Die Gemeinschaftsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Neigungen und Kompetenzen entsprechende Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse (Haupt- ,Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) ihren Bildungsweg in berufs- oder in Studien qualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.
(3) In der Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnen differenzierenden Unterrichts und unterschiedliche fachliche Angebote entsprochen wird.
(4) Die Gemeinschaftsschulen legen in ihren Schulprogrammen die innere Schulorganisation fest. Sie entscheiden dabei insbesondere über die Grundsätze der Unterrichtsorganisation, die Einrichtung einer Sekundarstufe II und die Dauer der Schulzeit bis zum Abitur.
(5) In der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie neben den verpflichtenden Kursen nach ihren Interessen und ihren Kompetenzen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
(6) Die Oberstufe der Gemeinschaftsschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können auch die Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.
(7) Über die Namensgebung der Schule entscheidet die Schulkonferenz.“

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Sonderschule

Schülerinnen und Schüler, die Förderbedarfe in den Bereichen Lern- und Leistungsverhalten, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung haben, werden in Integrativen Regelklassen und, soweit notwendig, ergänzend durch Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften, gefördert. Bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen in den Bereichen Hören, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung entscheiden die Sorgeberechtigten, ob ihr Kind in einer Integrationsklasse oder einer Speziellen Sonderschule mit den entsprechenden Förderschwerpunkten unterrichtet wird. Dabei werden sie durch die zuständige Behörde fachlich beraten.“

8. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Abendschule

Die Abendschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

9. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich zehn Jahre die Primarstufe und die Sekundarstufe I einer allgemein bildenden Schule und erfüllen damit die allgemeine Vollzeitschulpflicht. Diese kann auf Antrag insbesondere dann um ein Jahr verkürzt werden, wenn während des Besuchs der Vorschulklasse bereits Schulpflicht bestand, ein Schuljahr übersprungen wurde oder Schulen im Ausland besucht wurden.“

10. § 42 Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Sorgeberechtigten entscheiden im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten, welche Schule die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an einer Schule sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden.
(4) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schule.“

11. § 44 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; ab Klassenstufe 3 entscheidet die Schulkonferenz, ob die Lernstands- und Lernentwicklungsberichte durch Noten ergänzt werden sollen.
Auf Antrag der Sorgeberechtigten werden in Abgangs- und Abschlusszeugnissen Noten erteilt.
(3) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktewertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln.“

12. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Aufrücken, Versetzung, Wiederholung,

In Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen der im Übergang noch bestehenden anderen allgemeinbildenden Schulformen rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten kann ein Schüler oder eine Schülerin eine Klassenstufe wiederholen. Die nähere Ausgestaltung der Wiederholung und des Aufrückens erfolgt durch Rechtsverordnung.“

13. In § 51 Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zu den Festlegungen des Schulprogramms müssen bei Sekundarschulen Festlegungen zur inneren Schulorganisation nach Maßgabe des § 15 Absatz 4 gehören.“

14. In § 62 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform“ gestrichen.

15. § 86 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und der Einführung der Gemeinschaftsschule stellt die zuständige Behörde regionale Schulentwicklungspläne auf. In die Planung sind Schüler-, Eltern- und Lehrerkammer sowie die Gremien auf Schulkreisebene nach § 67 Absatz 4 und § 75 Absatz 4 einzubeziehen. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

16. § 87 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eigenständige Grundschulen werden mindesten zweizügig, Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet.“

§ 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
(2) Allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufen I und II sind verpflichtet, bis zum 1. August 2011 ihre Schulprogramme diesem Gesetz anzupassen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
(3) Die regionalen Schulentwicklungspläne zur Einführung der Gemeinschaftsschule sind ab dem Schuljahr 2011/12 umzusetzen.
(4) § 1 Nummern 10, 11, 12 und 13 gelten ab dem Schuljahr 2012/13.
(5) Hinsichtlich der Aufnahme in Grundschulen und in die Sekundarschulen gilt dieses Gesetz erstmalig bei Anmeldung zum Schuljahr 2012/2013.
(6) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.August 2012 in eine weiter führende Schule aufgenommen worden, können den jeweiligen von ihnen gewählten Bildungsgang an der von ihnen besuchten Schule beenden. Die §§ 15 bis 18 des Schulgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2007 gelten bis zum Auslaufen der entsprechenden Schulen insofern weiter.
(7) Die §§ 80 bis 81 und 96 des Schulgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2007 werden nach dem Auslaufen der entsprechenden Schulen der neuen Struktur angepasst.